

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Neues Sozialhilfegesetz

Der Regierungsrat hat eine Vorlage zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Hintergrund der Gesetzesrevision ist die Pflicht zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung bei den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Inhaltlich bleibt das Sozialhilfegesetz in weiten Teilen unverändert. Insbesondere wird die bisherige Regelung zum Finanzierungsschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden sowie zur Organisation und zu den Kompetenzen der Gemeinden nicht angetastet. Die Gesetzgebung wird den tatsächlichen, in den letzten Jahren gewachsenen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst. Die Gesetzesvorlage löst keine Zusatzkosten aus.

Neu werden die gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Bereitstellung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in das Sozialhilfegesetz eingeführt. Entsprechend wird der Titel geändert in "Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen". Bei den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erfolgt ein Systemwechsel bei der Finanzierung. Statt der bisherigen Defizitgarantie wird neu eine Pauschalisierung (Pauschale pro Heimbewohner) eingeführt. Damit wird die Planbarkeit der Kosten deutlich erleichtert und die Entschädigungsgerechtigkeit bei Menschen mit Behinderung, welche einen hohen Betreuungs- und Pflegebedarf haben, erhöht. Die Umsetzung wird grundsätzlich kostenneutral durchgeführt.

Neu im Gesetz verankert wird das Instrument der Sozialhilfeinspektoren. Diese können zur Verfolgung von Missbrauch des Sozialhilfesystems eingesetzt werden. Ausserdem wird die amtsübergreifende Auskunft erleichtert und das Verfahren bezüglich Sanktionierung von Sozialhilfebezügern bei unrechtmässigem Bezug beschleunigt. Neu wird eine Anzeigepflicht für Mitarbeitende der Sozialhilfebehörden bei schweren Straftaten eingeführt.

Der Gesetzesentwurf wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich gutgeheissen. Verschiedene Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren wurden in die Vorlage aufgenommen.

Teilrevision der Schulgesetzgebung

Der Regierungsrat hat eine Vorlage zur Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekretes zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Auslöser der Vorlage ist die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat). Es handelt sich um die Verschiebung des Stichtages zum Eintritt in den Kindergarten (Schulpflicht) um drei Monate und die Einführung der 11-jährigen Schulpflicht (bisher 9 Jahre; neu mit 2 Jahren Kindergartenobligatorium). Zusätzlich werden im Rahmen der entsprechenden Teilrevision der Schulgesetzgebung einige wenige Anpassungen vorgenommen.

Der Kanton Schaffhausen ist dem HarmoS-Konkordat im Jahr 2007 beigetreten. Im November 2010 haben die Stimmberechtigten eine Volksinitiative, die einen Austritt aus dem Konkordat forderte, abgelehnt. Der Kanton ist verpflichtet, bis spätestens 1. August 2015 alle zur Umset-

zung des HarmoS-Konkordats notwendigen Arbeiten zu erledigen. Bereits erfüllt sind die Vorgaben "Zwei Fremdsprachen in der Primarschule" und "Unterricht auf der Primarstufe in Blockzeiten". Die Einführung bedarfsgerechter, schulergänzender Tagesstrukturen wird Gegenstand einer separaten Vorlage des Regierungsrates sein.

Neu gilt die Schulpflicht als erfüllt, wenn die Grundausbildung, die aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I besteht, vollständig abgeschlossen ist. Die Schulpflicht (inkl. Kindergarten) beträgt grundsätzlich 11 Jahre. Kinder werden frühestens mit dem vollendeten 4. Altersjahr im Kindergarten eingeschult. Dieser dauert in der Regel zwei Jahre. In der Praxis wird keine Änderung gegenüber heute eintreten. Der Stichtag für den Beginn der Schulpflicht ist gemäss HarmoS-Konkordat erstmals im Schuljahr 2015/2016 verbindlich auf den 31. Juli festzulegen. Um einen fließenden Übergang vom alten ins neue Recht mit vernünftigen Klassengrößen zu gewährleisten, wird im Sinne einer Übergangsregelung der Stichtag im Schuljahr 2014/2015 auf den 30. Juni festgesetzt.

Zur Anpassung an die Entwicklung der Gesellschaft und die von der Rechtsprechung geforderten höheren Anforderungen an gesetzliche Grundlagen wird das Schulgesetz ergänzt mit Bestimmungen zur Führung von Datensammlungen, zum Entzug der Unterrichtsberechtigung, zu den Rechten und Pflichten der Erziehungsberechtigten sowie zu unaufschiebbaren Massnahmen zum Schutz des Schulbetriebs. Die Änderungen der Schulgesetzgebung führen weder auf Kantons- noch auf Gemeindeebene zu Mehrausgaben.

Schaffhausen, 6. März 2013
Nr.11/2013

Staatskanzlei Schaffhausen